

Gewässerordnung der Gemeinde Neuenkirchen

1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für den „Tiefsee“ (Röttsee, Gemarkung Ihlenfeld, Flur 1, Flurstück 7) und „Krummer See“ (Gemarkung Ihlenfeld, Flur 1, Flurstück 1).
Es gelten die fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Fischereiordnung der Gemeinde Neuenkirchen.

2. Grundsätze

Jeder Angler hat sich als Heger der Fischbestände und Pfleger des Biotops Gewässer zu verstehen.

Er beachtet die geltenden Gesetze und Verordnungen.

Weiterhin hat er sich vor Beginn des Angelns mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und aktuell zu informieren.

3. Dokumente

Bei der Ausübung der Angelei hat der Angler die erforderlichen Dokumente (Fischereischein und (Angelerlaubnis) mit sich zu führen und den berechtigten Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuweisen.

4. Verhalten am Gewässer

Der Angler hat sich in der Natur so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und das öffentliche Interesse nicht gefährdet werden.

Für alle ihm gegenüber geltend gemachten Ansprüche Dritter ist er selbst verantwortlich.

5. Verhalten beim Angeln

Die Angelfischerei ist so auszuüben, dass eine Behinderung anderer den Fischfang betreibender Personen ausgeschlossen ist.

Bei der Wahl des Angelplatzes hat der Zuerst gekommene das Vorrecht.

Das Ausbringen der Angelgeräte mit Hilfsmitteln ist verboten.

Die Verwendung von Wasserfahrzeugen (außer bei Bewirtschaftungsmaßnahmen) ist verboten.

Die Verwendung von Lockmitteln ist gestattet, es darf eine Trockenfuttermenge von maximal 1 kg je Kalendertag eingesetzt werden.

Der maßige Fisch ist nach dem Fang sofort zu töten bzw. in einen geeigneten Setzkescher zu

setzen, wobei die Haltezeit nicht länger als einen Tag betragen darf.

Untermaßige Fische sind schonend zurück zu setzen.

Bei schwerzugänglichem Hakensitz ist das Vorfach unmittelbar an der Schnauzenspitze abzuschneiden.

Die gefangenen Fische sind sinnvoll zu verwerten, ein Verkauf ist unzulässig.

6. Fangbegrenzungen

Je Kalendertag darf/ dürfen aus dem Gewässer nur ein Hecht oder ein Karpfen oder drei Schleie entnommen werden.

7. Fangverbote, Mindestmaße, und Schonzeiten

Entsprechend der in der Binnenfischereiordnung (BiFO)M-V festgelegten Bestimmungen.

8. Fanggeräte

Es dürfen pro Inhaber einer Fischereierlaubnis zwei Handangeln verwendet werden.

Diese können als Friedfischangeln oder Raubfischangeln ausgelegt werden.

Das Spinnangeln ist nur mit einer Handangel erlaubt.

Die ausgelegten Angeln sind ständig zu beaufsichtigen.

Friedfischangeln dürfen mit zwei Anbiss stellen versehen sein.

Paternosterangeln sind nicht erlaubt.

Verwendete künstliche Köder dürfen keinen feststehenden Haken haben und dürfen mit bis zu drei Einfach-, Zwillings- oder Dreifachhaken versehen sein.

Zur Gewährleistung der waidgerechten und schonenden Behandlung der Fische sind folgende Geräte mitzuführen:

- Landgerät (Unterfangkescher)
- Fischtöter
- Messer
- Schonrachensperre
- Hakenlöser
- Längenmessgerät

9. Besonderheiten

Der Fischereiausübungsberechtigte kann weiter über die Binnenfischereiverordnung hinaus gehende Regelungen treffen.

10. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung wird mit Inkrafttreten der Fischereiordnung gültig.

beschlossen am: 23.09.2014

beim Landkreis Mecklenburger Seenplatte angezeigt am:

ausgefertigt am:

veröffentlicht am:


Ritschel
Bürgermeister

